



Stadtrat

Beschlusspublikationen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
der Sitzung von Montag, 19. November 2012, im grossen Saal der alten Mühle

Der Stadtrat fasste an seiner Sitzung vom 19. November 2012, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums, folgenden Beschluss

betreffend das Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung: Teilrevision betreffend Art. 18 und Art. 53 - 58 (Neuorganisation der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Bern):

- 1. Der Stadtrat nimmt die neue Behördenorganisation im Kindes- und Erwachsenenschutz des Kantons Bern und die damit verbundenen Änderungen im Aufgabenbereich der Sozialkommission und des Sozialamtes per 1. Januar 2013 zur Kenntnis.**
- 2. Der Teilrevision des Reglementes über die Organisation der Stadtverwaltung gemäss Änderungserlass vom 19. November 2012 wird zugestimmt.**
- 3. Der Gemeinderat wird mit dem weiteren Vollzug beauftragt.**

Langenthal, 19. November 2012

STADTRAT LANGENTHAL

Die stv. Sekretärin:

Mirjam Tschumi Walder, stv. Stadtschreiberin

Ein Referendum gilt dann als zustande gekommen, wenn mindestens 400 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses, das heisst bis spätestens am 24. Dezember 2012, unterschriftlich beim Gemeinderat verlangen, dass das oben erwähnte Geschäft der Gemeindeabstimmung zu unterbreiten ist (Art. 29 Abs. 2 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009).

Eine allfällige Beschwerde gegen Beschlüsse des Stadtrates ist innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung, das heisst bis spätestens am 24. Dezember 2012 beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau, Schloss, Postfach 175, 3380 Wangen a. Aare, einzureichen. Es wird auf Art. 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) und auf die Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 verwiesen.

Die Akten liegen im Präsidialamt zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf.